

www.sofortiger-atomausstieg.info

Quellenangaben zu dem Infoblatt „Der EU-Vertrag verstößt gegen unser Grundgesetz“

Amtsblatt der Europäischen Union C115 online:

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:DE:HTML>

1)

Deutscher Bundestag, stenografischer Bericht 157. Sitzung Berlin, Donnerstag, den 24. April 2008, 16482 unten bis 16485

2)

Fraktion Die Linke vertreten durch die Vorsitzenden Dr. Gregor Gysi MdB, und Oskar Lafontaine MdB
Antrag im Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag vom 24. Juni 2008, 2 BvE 5/08

Dr. Peter Gauweiler, Verfassungsbeschwerde, 2 BvR 1010/08, Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 2/2009 vom 16. Januar 2009, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvE 2/08 und 2 BvE 5/08, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-002.html>

Prof. Dr. Dr, habil. Buchner Bundesvorsitzender der ödp, Verfassungsbeschwerde, 2 BvR 1022/08, Verfassungsbeschwerde, 2 BvR 1010/08, Bundesverfassungsgericht - Pressestelle - Pressemitteilung Nr. 2/2009 vom 16. Januar 2009, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvE 2/08 und 2 BvE 5/08, <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-002.html>

Hermann Striedl, Richter a.D., 1. stellv. Vorsitzender der ödp, Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, 25. Mai 2008

Dr. Dieter Dehm, MdB, Die Linke, Verfassungsbeschwerde gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag, vom 24. Juli 2008

Sara Luzia Hassel-Reusing, Menschenrechtlerin, Verfassungsbeschwerde 24.09.2008, www.umweltsparen.de

3)

Amtsblatt der Europäischen Union C115/321 Protokoll (Nummer 35) über Artikel 40.3.3. Verfassung Irlands; C115/322, Protokoll (Nummer 36) über die Übergangsbestimmungen und Artikel 1

„DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

Die Verträge, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung des Artikels 40.3.3 der irischen Verfassung in Irland.“

„ÜBER DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN —

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Regelung des Übergangs von den institutionellen Bestimmungen der Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon anwendbar sind, zu den Bestimmungen des genannten Vertrags Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müssen —

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der

Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

Artikel 1

In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck „die Verträge“ den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.“

4)

Amtsblatt der Europäischen Union C115/38, Artikel 42 (ex-Artikel 17 EUV) (3), letzter Absatz

„Artikel 42
(ex-Artikel 17 EUV)

(3) ...

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.“

5)

Vertrag von Lissabon mit einer Einführung von Elmar Brok und Jo Leinen, Sonderdruck, Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments, Charter der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 16 Unternehmerische Freiheit, Seite 209

„Die Unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und den Gepflogenheiten anerkannt.“

Amtsblatt der europäischen Union C115/ 88 Vorschriften für Unternehmen Artikel 101 (ex-Artikel 81 EVG), Artikel 102 (ex-Artikel 82 EVG)

„VORSCHRIFTEN FÜR UNTERNEHMEN

Artikel 101
(ex-Artikel 81 EGV)

(1) Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum

Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

— Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
 — Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
 — aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Artikel 102

(ex-Artikel 82 EGV)

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen."

6)

Vertrag von Lissabon, mit einer Einführung von Elmar Brok und Jo Leinen, Sonderdruck, Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments, Artikel 11(2), Seite 208, Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit: „Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

7)

Vertrag von Lissabon, mit einer Einführung von Elmar Brok und Jo Leinen, Sonderdruck, Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments, Artikel 13, Seite 209, „Die akademische Freiheit wird geachtet.“

8)

Vertrag von Lissabon, mit einer Einführung von Elmar Brok und Jo Leinen, Sonderdruck, Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments, Artikel 13, Seite 209, „Kunst und Forschung sind frei.“

9)

Völkerrechtliche Verträge 11. Auflage, 2007, Becktexte in dtv, 16. (Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Abschnitt I, Rechte und Freiheiten, Art. 2 Recht auf Leben (2) c), Seite 179, „Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederschlagen.“

Amtsblatt der europäischen Union C115/337, A. Erklärungen zu Bestimmungen der Verträge

1. Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die rechtsverbindlich ist, bekräftigt die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben.

Vertrag von Lissabon mit einer Einführung von Elmar Bork und Jo Leinen, Sonderdruck, Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Europäischen Parlaments, Artikel 52, Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze (3), Seite 216

10)

Amtsblatt der europäischen Union C115/30/31 besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Artikeln 24 (ex-Artikel 11 EUV) (3)

„(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten das Handeln der Union in diesem Bereich.“

11)

Amtsblatt der europäischen Union C115/344 17. Erklärung zum Vorrang

„17. Erklärung zum Vorrang

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Darüber hinaus hat die Konferenz beschlossen, dass das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zum Vorrang in der Fassung des Dokuments 11197/07 (JUR 260) dieser Schlussakte beigefügt wird.“

12)

Amtsblatt der Europäischen Union C115/132 bis 133 Umwelt, Artikel 191 (ex-Artikel 174 EVG)

„UMWELT

Artikel 191

(ex-Artikel 174 EGV)

(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden

Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Union

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Union;
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.“